

# EPPING TENBERGE DR. PRINZ

Rechtsanwälte und Notare

Epping Tenberge Dr. Prinz, Parkstr. 3a , 44532 Lünen

Herrn  
Prof. Dr. Jur. Falk Würfele  
Königsallee 31  
40212 Düsseldorf

Sachbearbeiter: RA Coenen  
Reg-Nr.: 465/16 C07  
Akte: Wahi Haftsache II (Ersatzakte)

Lünen, den 21.07.2016 coe/br

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Würfele,

in der oben bezeichneten Angelegenheit übersende ich Ihnen als Anlage

- meine anwaltliche Versicherung

zur weiteren Verwendung im Revisionsverfahren.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Rechtsanwalt

**HERIBERT EPPING**  
Notar a.D.  
Fachanwalt für Familienrecht

**HUBERT TENBERGE**  
Notar  
Fachanwalt für Steuerrecht

**DR. FELIX PRINZ**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**NORBERT COENEN**  
Notar

**VIKTORIA REGNER**  
Fachanwältin für Familienrecht  
Fachanwältin für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
Fachanwältin für Verkehrsrecht

**GABRIELE BÜLHOFF**  
Rechtsanwältin

**MADELEINE ZIPPRO**  
Notarin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Zertifizierter Verfahrensbeistand

**MARTIN EBERT**  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Telefon 0 23 06 / 20 22 20  
Telefax 0 23 06 / 1 25 06

Internet [www.epping-tenberge-prinz.de](http://www.epping-tenberge-prinz.de)  
e-mail [notare@rechtsanwaelte-luenen.de](mailto:notare@rechtsanwaelte-luenen.de)

Sparkasse an der Lippe Kto.-Nr. 372 (BLZ 441 523 70)  
IBAN: DE34 4415 2370 0000 0003 72  
BIC: WELADED1LUN

Volksbank AltLünen Kto.-Nr. 25 100 200 (BLZ 401 653 66)  
IBAN: DE58 4016 5366 0025 1002 00  
BIC: GENODEM1SEM

Steuer-Nr. : 316/5224/1027

## **Anwaltliche Versicherung**

**In der Strafsache**

**gegen Christian Avinash Wahi**

**- 302 Js 116/13 -**

hat mir der Kollege Prof. Dr. Falk Würfele die Revisionsgegenerklärung der Staatsanwaltschaft Essen vom 17.06.2016 (Aktenzeichen: 302 Js 116/13) mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Hierzu ist Folgendes zu sagen:

Zunächst einmal möchte ich festhalten, dass ich keinen Einfluss auf die Formulierung des Vermerks des Vorsitzenden vom 18.03.2016 und erst Recht nicht auf die dienstliche Erklärung des Vorsitzenden vom 28.04.2016 hatte. Insbesondere ist der Inhalt des Vermerks vom 18.03.2016 nicht etwa mit mir abgestimmt worden.

Am 08.03.2016 war mir das Urteil der XV. Großen Strafkammer des Landgerichts Essen vom 18.12.2015 zugestellt worden. Bei Zustellung des Urteils habe ich nicht kontrolliert, ob dort sämtliche Seiten vorhanden sind. Bei der heute zur Verfügung stehenden Kopiertechnik bin ich davon ausgegangen, dass das Risiko, dass ein kopiertes Exemplar unvollständig sein könnte, nahezu ausgeschlossen ist. Ich habe mich deswegen darauf beschränkt, zu kontrollieren, ob Seite 1 und 399 des Urteils vorhanden sind. Auf die Idee, dass im Innenteil des Urteils etwas fehlen könnte, bin ich nicht gekommen.

Ich hatte auch keine Veranlassung, mich näher mit dem Urteil zu beschäftigen, denn ich war als ursprünglicher Wahlverteidiger der I. Instanz und späterer Pflichtverteidiger mit dem Revisionsverfahren nicht befasst. Ich hatte dem Angeklagten Christian Wahi bereits frühzeitig vor dem Ende des Verfahrens mitgeteilt, dass ich nicht so häufig Strafrecht mache, dass ich in der Lage wäre, eine Verfahrensrüge im Revisionsverfahren ordnungsgemäß auszuführen. Ich hatte ihm deswegen bereits empfohlen, für ein Revisionsverfahren einen Spezialisten hinzuzuziehen, der Fachanwalt für Strafrecht sein sollte. Entsprechend meiner Empfehlung hat der Angeklagte Christian Wahi dann auch für das Revisionsverfahren den Kollegen Prof. Dr. Falk Würfele hinzugezogen.

Ich war weder für die Fertigung der Revisionsschrift noch für die Fertigung der Revisionsbegründungsschrift zuständig. Die Revisionsschrift hat der Kollege Schulz-Loerbroks angefertigt. Die Revisionsbegründungsschrift hat der Kollege Prof. Dr. Falk Würfele angefertigt.

Ich hatte deswegen keine Veranlassung, mich mit dem Urteil näher zu beschäftigen. Diese Veranlassung trat erst wieder auf, nachdem ich festgestellt hatte, dass das Landgericht Essen den bisherigen weiteren Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt Schulz-Loerbroks, aus meiner Sicht überraschend für das Revisionsverfahren als Pflichtverteidiger entbunden hatte. Es hat mich deswegen überrascht, weil es sich doch um den Verteidiger gehandelt hat, der die Revision eingelegt hat.

Da dieser nun entbunden war, wurde mir klar, dass das Landgericht davon ausging, dass meine Bestellung als Pflichtverteidiger auch für die Revisionsinstanz weitergelten würde. Da ich aber die Revisionsbegründung nicht fertigen sollte, ging ich davon aus, dass nunmehr ein Treffen mit dem Kollegen Prof. Dr. Falk Würfele zu vereinbaren war, in dem dieser über den Verlauf der einzelnen Verhandlungstermine informiert werden musste. Lediglich zur Vorbereitung eines solchen Termins habe ich mir das Urteil am 18.03.2016 wieder zur Hand genommen. Das Urteil befand sich in dem Ordner, in dem es von dem Landgericht Essen angeliefert worden war und der seit dem Eingang in unserer Kanzlei in meinem Arbeitszimmer im Schrank stand. Er ist dort seit dem Eingang von keiner Mitarbeiterin mehr umgestellt oder sonstwie herausgenommen worden. Am 18.03.2016 habe ich etwa 2 ½ Stunden damit zugebracht, das Urteil komplett zu lesen. Beim ersten Durchlesen ist mir nicht aufgefallen, dass die Seiten 315-353 fehlten.

Denn auf der Seite 314 unten ist der Satz:

*„Der gesondert Verfolgte Dr. Bdeivi hat vollumfänglich von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO Gebrauch gemacht.“*

für sich genommen vollständig und den Text auf Seite 354 oben

*„geschlossen, dass Kripo kommt, es ist nicht ausgeschlossen, das ihn sein Arbeitgeber sprechen will, es ist gar nichts ausgeschlossen gar nichts“.*

habe ich bei flüchtigem Lesen für die bewusst unvollständige wörtliche Wiedergabe eines Telefonmitschnitts gehalten.

Der Fehler wäre mir auch überhaupt nicht aufgefallen, wenn nicht bei der Strafbemessung bezüglich des Angeklagten Wahi Strafschärfungsmerkmale aufgetreten wären, die ich in dem Urteil so bislang gar nicht nachvollziehen konnte. Ich habe dann das Urteil komplett ein zweites Mal durchgelesen. Beim zweiten Durchlesen, bei dem ich bewusst auf die Passagen geachtet habe, die sich mit dem Angeklagten Christian Wahi befassen, ist mir dann aufgefallen, dass auf Seite 314 der Anschluss zur nächsten Seite nicht gepasst hat. Auch hier bin ich zunächst davon ausgegangen, dass möglicherweise beim Seitenumbruch eine oder mehrere Zeilen gelöscht worden sein könnten. Ich habe daher die Seite 314 und die Folgeseite nochmals intensiv gelesen, um den Sinnzusammenhang zu verstehen. Erst als auch das nicht zu einem nachvollziehbaren Sinnzusammenhang geführt hat, bin ich überhaupt auf die Idee gekommen, dass das Urteil unvollständig sein könnte und habe die Paginierung überprüft. Erst dann habe ich festgestellt, dass auf die Seite 314 die Seite 354 folgt. Daraufhin ist mir klargeworden, dass hier ein Teil der Seiten fehlen muss.

Ich habe dann durch meine Mitarbeiterin Kim Neubacher bei der Geschäftsstelle des Landgerichts anrufen lassen und um Übersendung der fehlenden Seiten gebeten. Meine Mitarbeiterin hat mit der Geschäftsstelle telefoniert und diese hat mir dann gesagt, dass mir die fehlenden Seiten selbstverständlich zur Verfügung gestellt würden. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich überhaupt keine Vorstellung davon, dass die Unvollständigkeit des Urteils irgendeinen Einfluss auf den Lauf der Revisionsbegründungsfrist haben könnte.

Ich war dann zwischendurch terminlich verhindert und wurde dann von meiner Mitarbeiterin darüber informiert, dass der Vorsitzende der Kammer um Rückruf bat. Dem bin ich nachgekommen. Der Vorsitzende erklärt mir, dass meine Bitte um Übersendung der fehlenden Seiten erhebliche Bedeutung habe. Denn dadurch sei das Urteil nicht wirksam zugestellt. Er habe sich mittlerweile mit seiner Wachtmeisterei in Verbindung gesetzt, es sei jedoch nicht mehr zu klären, wer die Kopien gefertigt habe. Er erklärte es mir so, dass das Urteil wohl in Stücken kopiert worden sei und die Stücke dann nachträglich zusammengestellt worden sein. Das Zusammenstellen habe er überprüfen lassen, jedoch festgestellt, dass nicht jedes einzelne Stück überprüft worden sei, sondern dass lediglich Stichproben gezogen worden seien. Es sei daher gut möglich, dass tatsächlich im Einzelfall ein Urteil nicht vollständig zusammengestellt worden ist.

Selbstverständlich hat mir der Vorsitzende geglaubt, dass mir die Seiten 315-353 in dem zugestellten Urteil gefehlt haben. Sieht man einmal davon ab, dass zum Zeitpunkt des ersten Anrufs meiner Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle erst 10 Tage der Revisionsbegründungsschrift angelaufen waren, so hatte ich doch ersichtlich keine Veranlassung, in irgendeiner Form auf den Lauf der Revisionsbegründungsfrist Einfluss zu nehmen, weil ich weder mit der Revisionseinlegung noch mit der Revisionsbegründung betraut war. Der Vorsitzende hat auch in dem Gespräch überhaupt keine Zweifel daran geäußert, etwa eine eidesstattliche Versicherung oder ähnliches verlangt. Er hat vielmehr ausdrücklich geäußert, dass dann durch die Zustellung vom 08.03.2016 die Revisionsbegründungsfrist nicht in Gang gesetzt worden sei. Er hat dann sinngemäß weiter geäußert, dass ich es daher nunmehr in der Hand hätte, die Revisionsbegründungsfrist auf Dauer nach hinten zu verschieben, wenn ich ihm das Empfangsbekenntnis für das neuzuzustellende Urteil nicht sofort zurücksenden würde. Ich habe ihm daraufhin versprochen, dass ich bei einer Neuzustellung des Urteils das Empfangsbekenntnis nicht erst dann abgeben werde, wenn mir die Sache vorgelegt wird, sondern tatsächlich auf den Tag des Eingangs in unserer Kanzlei.

Das Urteil ist dann am 18.03.2016 seitens des Landgerichts Essen nochmals herausgeschickt worden und hier in der Kanzlei am 23.03.2016 eingegangen. Das Übersendungsschreiben enthielt den Vermerk in Fettdruck:

*„Rechtsanwalt Coenen muss das EB unterschreiben. Um kurzfristige Rücksendung nach hier – vorab per Fax – wird gebeten“*

Das Empfangsbekanntnis vom 23.03.2016 habe ich noch am gleichen Tage ausgefüllt, jedoch wegen anderweitiger terminlicher Verhinderung erst nach 18:00 Uhr, als das Büro nicht mehr besetzt war. Am 24.03.2016 ist das Empfangsbekanntnis um 09:07 Uhr an das Landgericht zurückgefaxt worden.

Um es deutlich zu sagen:

Die Information, dass infolge des Fehlens der Seiten die Revisionsbegründungsfrist noch nicht in Lauf gesetzt worden ist, stammt von dem Vorsitzenden. Ich selbst hatte diese Konsequenz überhaupt nicht gezogen, insbesondere nicht eine Neuzustellung des kompletten Urteils gefordert. Dies war vielmehr eine Maßnahme, die der Vorsitzende wollte, damit die Revisionsbegründungsfrist nunmehr anläuft.

Die Ausführung in der dienstlichen Erklärung, dass der Vorsitzende mich in dem Telefonat vom 18.03.2016 – aus welchen Gründen auch immer – ausdrücklich darauf hingewiesen hätte, dass auch die erste Urteilszustellung die Revisionsbegründungsfrist schon in Lauf gesetzt haben könnte, ist deswegen schlicht falsch. Etwas Derartiges hat er nicht geäußert, stünde im Übrigen auch im Widerspruch zu dem von ihm angenommenen Erfordernis einer Neuzustellung. Der Vorsitzende hat ausdrücklich gesagt, dass die Zustellung vom 08.03.2016 dann die Revisionsbegründungsfrist *nicht* in Lauf gesetzt hat. Der Vorsitzende bestand auf der Neuzustellung des Urteils, während ich lediglich die fehlenden Seiten haben wollte. Ich kann ausschließen, dass ich gegenüber dem Vorsitzenden geäußert habe, dass ich mich bei Abfassung der Revisionsbegründung schon aus anwaltlicher Vorsicht insoweit an der ersten Zustellung des Urteils orientieren werde. Denn ich war mit der Abfassung der Revisionsbegründung nicht betraut, diese Aufgabe war vielmehr dem Kollegen Prof. Dr. Falk Würfele zugewiesen worden. Woran sich dieser orientieren würde, stand – auch für den Vorsitzenden offensichtlich – nicht zu meiner Disposition.

Lünen, den 20.07.2016



---

Rechtsanwalt und Notar Norbert Coenen